

Einladung


zur 9. Gemeinderatssitzung der Legislaturperiode 2021-2026

**am Donnerstag den 23.05.2024 um 19:30 Uhr
im Schützenhaus in Emmendorf**

Tagesordnung:

- I. Eröffnung der Sitzung
- II. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der zahlenmäßigen Anwesenheit der Ratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit
- III. Genehmigung des Protokolls vom 21.03.2024
- IV. Feststellung der Tagesordnung
- V. Beratung und Beschlussfassung über folgende Verhandlungsgegenstände
 - 1. Haushalt 2024
 - a) Ergebnishaushalt
 - b) Finanzhaushalt
 - c) Haushaltssatzung
 - 2. Kauf eines PKW-Anhänger für die Gemeinde
 - 3. Festlegung der Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung
i.S.d. § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO
 - 4. Aufhängung Wahlplakate
- VI. Bericht der Verwaltung
- VII. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
- VIII. Einwohnerfragestunde

Der Bürgermeister
U. Silbermann



EINGEGANGEN

06. Mai 2024

Klosterflecken Ebstorf

Drucksache
KFE/2018/041
öffentlich

Gemeinde Emmendorf

Betreff:

Festlegung der Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung i.S.d. § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzen

Datum

25.05.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Verwaltungsausschuss des Klosterflecken Ebstorf (Vorberatung)

Rat des Klosterflecken Ebstorf (Entscheidung)

Sitzungstermin

Status

N

N

Beschlussvorschlag:

Der Rat des Klosterflecken Ebstorf beschließt die Festlegung der Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung i.S.d. § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO auf 500.000 €. Die Wertgrenze gilt ab dem Haushaltsjahr 2018 für alle neu zu beschließenden Maßnahmen.

Sachverhalt:

Bereits in der bis 2017 geltenden GemHKVO wurde im § 12 zwischen Investitionen mit erheblicher finanzieller Bedeutung und Investitionen von unerheblicher finanzieller Bedeutung unterschieden. Mit Einführung der KomHKVO im Jahre 2017 wurde der § 12 im Vergleich zur Vorgängerregelung dahingehend ergänzt, dass zur Abgrenzung der beiden vorgenannten Begriffe von der Kommune eine Wertgrenze zu beschließen ist. Die Festlegung der Wertgrenze wurde vom Landesrechnungshof seit vielen Jahren gefordert und wurde aufgrund der Gesetzesänderung im vergangenen Jahr nun zwischenzeitlich von vielen Kommunen vorgenommen.

Hintergrund der Unterscheidung in § 12 KomHKVO ist, dass vor dem Beschluss über Investitionen, die über der Wertgrenze liegen und damit als Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung gelten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer in Betracht kommender Lösungsmöglichkeiten zu ermitteln ist. So ist z.B. bei einem Bedarf an zusätzlichen Büroräumen durch Wirtschaftlichkeitsvergleich zu ermitteln, ob anstelle eines Neubaus eines Bürogebäudes evtl. die Anmietung oder der Kauf eines bereits bestehenden Objektes die wirtschaftlichere Variante darstellt. Bei Investitionen, die unterhalb dieser Wertgrenze liegen muss nach § 12 Abs. 1 S. 2 KomHKVO vor der Entscheidung zumindest eine Folgekostenbetrachtung vorgenommen werden. Der Rat erhält mit den vorstehenden Berechnungen Informationen, um aus mehreren Ausführungsmöglichkeiten und unter Einbeziehung verschiedener Bau- und Finanzierungsmöglichkeiten sowie der jährlichen Folgekosten die wirtschaftlichste Lösung auszuwählen.

In welcher Form und in welchem Umfang ein Wirtschaftlichkeitsvergleich bzw. eine Folgekostenbetrachtung i.S.d. § 12 KomHKVO erfolgt, ist von der Verwaltung im Einzelfall festzulegen. Vom Rat des Klosterflecken Ebstorf ist gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG lediglich die Höhe der Wertgrenze zu bestimmen.

Nach welchen Kriterien die Wertgrenze festgelegt wird, liegt im Ermessen der jeweiligen Kommune. Eine Recherche seitens der Verwaltung hat ergeben, dass die Kommunen, die bereits eine Wertgrenze festgelegt haben, diese z.T. sehr willkürlich, d.h. nicht in Abhängigkeit zu ihrer Gemeindegröße etc. getan haben. Die Wertgrenzen bewegen sich dabei zwischen 10.000 € und 1. Mio. €.

Bei der Festsetzung der Wertgrenze ist zu beachten, dass sowohl die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen als auch die Berechnung der Folgekosten einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Verwaltung bedeuten. Insbesondere die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen nimmt viel Arbeitszeit in Anspruch, weil hierfür viele Informationen eingeholt und umfangreiche Berechnungen vorgenommen werden müssen. Daher sollte bei der Festlegung der Wertgrenzen darauf geachtet werden, dass Wirtschaftlichkeitsvergleiche nur für solche Investitionsmaßnahmen erstellt werden müssen, die auch tatsächlich von finanziell erheblicher Bedeutung für die Samtgemeinde sind.

Unter Berücksichtigung der Investitionsmaßnahmen der vergangenen Jahre wird Seitens der Verwaltung eine Wertgrenze von 500.000 € für die Abgrenzung von Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung als angemessen erachtet. Zukünftig würde dann für alle neu zu beschließenden Investitionsmaßnahmen, die 500.000 € überschreiten, ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchgeführt und für Maßnahmen unter 500.000 € eine Folgekostenbetrachtung vorgenommen.

Die als Anlage beigefügten Fragebögen und Berechnungsvordrucke erhält der Rat zur Kenntnis, sie unterliegen nicht der Beschlussfassung durch den Rat. Sie werden bereits von anderen Kommunen verwandt und sollen auch beim Klosterflecken Ebstorf Verwendung finden. Diese Vordrucke sind von den zuständigen Fachbereichen zukünftig vor der Beschlussfassung über eine Investitionsmaßnahme zu bearbeiten und deren Ergebnisse dem Rat vorzulegen.

Oelstorf
Gemeindedirektor

Anlagen:

Vordrucke nach § 12 KomHKVO